

**Verein
Pfälzischer Pfarrerinnen und Pfarrer e.V.**

SATZUNG

I. Allgemeine Bestimmungen	Seite
§ 1 - § 2	2
II. Mitgliedschaft	
§ 3 - § 6	2
III. Organe des Vereins	
§ 7 - § 11	3
IV. Geschäftsführung und Rechnungslegung	
§ 12	6
V. Werk gegenseitiger Hilfe	
§ 13 - § 17	6
VI. Weitere Aufgaben des Vereins	
§ 18 - § 19	7
VII. Schlussbestimmungen	
§ 20	7
VIII. Übergangsbestimmungen	
§ 21 - § 22	8

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen »Verein Pfälzischer Pfarrerinnen und Pfarrer e.V.« Er ist der Berufsverband der Geistlichen der Ev. Kirche der Pfalz (Prot. Landeskirche).

Sein Sitz ist Kaiserslautern.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein tritt für die Pflichten, Rechte und Anliegen des geistlichen Amtes und Standes ein. Der Verein fördert das Wohl der Kirche. Er befasst sich mit und äußert sich zu theologischen und aktuellen Fragen. Er hat das Bewusstsein der Zusammengehörigkeit der protestantischen Geistlichen zu stärken. Der Verein fördert die Wohlfahrtseinrichtungen für die protestantischen Pfarrerinnen und Pfarrer der Pfalz und ihre Angehörigen. Er gewährt seinen Mitgliedern Rechtshilfe in allen Standes- und Berufsangelegenheiten.

(2) Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Jede Tätigkeit für den Verein ist eine Tätigkeit im Ehrenamt. Kein Mitglied darf durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Erwirtschaftet der Verein Überschüsse, so sind diese zunächst Rücklagen zuzuführen für zukünftige dem Grunde ihres Entstehens nach bekannte, aber noch nicht bezifferbare Ansprüche gegen den Verein, und sobald Rücklagen dieser Art nicht oder nicht mehr erforderlich sind, dem Werk gegenseitiger Hilfe des Vereins zuzuführen mit der Auflage der Verwendung zu satzungsgemäßen Zwecken.

II. Mitgliedschaft

§ 3 Beginn der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können Geistliche werden, die im Dienst der Ev. Kirche der Pfalz (Prot. Landeskirche) stehen und die hinterbliebenen Ehepartner.

(2) Der Beitrittswunsch ist gegenüber der/dem Vorsitzenden des Vereins schriftlich zu erklären, über die Aufnahme entscheidet der Vorstand (siehe Organe).

(3) Über die Mitgliedschaft von Geistlichen, die die Voraussetzung des § 3 Abs. 1 nicht erfüllen, entscheidet der Vorstand.

(4) Die Mitgliedschaft geht auf Wunsch auf den hinterbliebenen Ehepartner über.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Tod,
- b) durch Austritt.

(2) Die Mitgliedschaft kann beendet werden:

- a) durch förmliche Ausschließung, die auf Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder erfolgen kann,
- b) durch Ausschluss, wenn ohne gerechtfertigten Grund die Mitgliedsbeiträge für die Dauer zweier Geschäftsjahre nicht gezahlt sind. Dieser Ausschluss wird durch den Vorstand ausgesprochen.
- c) durch Verlust der geistlichen Rechte. Hierüber entscheidet der Vorstand.

(3) Der Austritt ist der/dem Vereinsvorsitzenden schriftlich mitzuteilen; er kann jeweils nur zum Quartalsende erklärt werden und muss einen Monat vorher bei der/dem Vorsitzenden eingegangen sein.

(4) Bei förmlicher Ausschließung endet die Mitgliedschaft 3 Monate nach deren Mitteilung, zum Quartalsende.

§ 5 Beitrag und Erhebung des Beitrages

- (1) Die Höhe des Monatsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit festgelegt und im Pfälzischen Pfarrerblatt veröffentlicht.
- (2) Neu aufgenommene Mitglieder sind verpflichtet, ihre Beiträge ab dem Aufnahmemonat zu entrichten. Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist noch für den laufenden Monat Beitrag zu zahlen.
- (3) Zugleich mit dem Beitrittsantrag hat das zukünftige Mitglied, das im unmittelbaren Dienst der Ev. Kirche der Pfalz (Prot. Landeskirche) steht, eine schriftliche Einverständniserklärung dahingehend abzugeben, dass die Beiträge durch Einbehaltung von laufenden Bezügen durch die Landeskirchenkasse erhoben werden, ohne dass es hierzu nochmals einer förmlichen Erklärung bedarf.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. (§12, 1);

III. Organe des Vereins

- (1) Mitgliederversammlung
- (2) Verwaltungsrat.
- (3) Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Vereinsmitglieder fassen ihre Beschlüsse in der Mitgliederversammlung. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens 25 Mitglieder anwesend sind. Kommt keine beschlussfähige Mitgliederversammlung zustande, hat der Vorstand erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen. In diesem Falle gilt der Vorbehalt in Ziffer 1 Satz 2 nicht. Hierauf ist bei der Einladung hinzuweisen.
- (2) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
- (3) Es findet jährlich mindestens eine Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann weitere Mitgliederversammlungen einberufen. Auf Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder muss dies geschehen.
- (4) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere
 - a) die Wahl des/der 1. und 2. Vorsitzenden und der Rechnerin/des Rechners in schriftlicher Abstimmung für die Dauer von 5 Jahren (s. § 10, 2);
 - b) die Entgegennahme
 - (1) des Jahresberichtes des Vorstandes (§ 11, 4);
 - (2) des Kassen- und Rechnungsberichtes und des Prüfungsberichtes der Jahresrechnung (§ 12);
 - c) die Entlastung von Vorstand und Verwaltungsrat (§ 12, 5);
 - d) die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, insbesondere über Änderungen des Vereinszweckes (s. Abs. 7);
 - e) die Beschlussfassung über Auflösung des Vereins;
 - f) die Beschlussfassung über eine Misstrauenserklärung gegen den Vorstand oder gegen einzelne Vorstandsmitglieder.
 - (5) Die Tagesordnung wird vom Vorstand zusammen mit dem Verwaltungsrat erstellt. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch schriftliche Einladung der Mitglieder, die mindestens vier Wochen vor dem Einladungstermin versandt sein muss, ein. In der Einladung ist die Tagesordnung bekannt zu geben sowie mitzuteilen, dass Anträge von Mitgliedern zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich bis spätestens zwei Wochen vor dem vorgesehenen Termin beim Vorstand vorliegen müssen.

(6) Die Mitgliederversammlung kann durch einfache Mehrheit dem Vorstand oder einzelnen Vorstandsmitgliedern das Vertrauen entziehen, vorausgesetzt, dass 15% der Mitglieder anwesend sind. Kommt ein solcher Beschluss zustande, so ist, soweit nicht dem gesamten Vorstand das Vertrauen entzogen worden ist, eine Ergänzungswahl in einer neuanzubauenden Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von zwei Monaten seit dem ergangenen Beschluss durchzuführen. Ist dem gesamten Vorstand das Vertrauen entzogen, so ist unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen der Verwaltungsrat verpflichtet, eine neue Mitgliederversammlung mit dem einzigen Tagesordnungspunkt »Neuwahl des Vorstandes« einzuberufen.

(7) Beschlüsse, durch die die Satzung geändert werden soll, bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder. Vereinsauflösung ist nur mit 2/3 Mehrheit aller Vereinsmitglieder möglich.

(8) Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind im Wortlaut zu protokollieren und von den vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 8 Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorstand (s. § 10 Abs. 1), den Vertrauensleuten der Dekanate, einem/r Vertreter/in der Pfarrwitwen und Pfarrwitwer und je einer/m Vertreter/in der Geistlichen an Gymnasien und der Geistlichen in Berufsbildenden Schulen in der Ev. Kirche der Pfalz

(2) Die Vertrauensleute der Dekanate und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden von den Mitgliedern des Vereins in ihrem Dekanat für fünf Jahre gewählt. Mit der Einberufung der Wahlsitzung ist das älteste Mitglied im aktiven Dienst zu beauftragen, das auch die Wahl leitet. Die Wahl muss schriftlich vorgenommen werden.

(3) Beruft dieses Mitglied keine Wahlversammlung ein, so hat die/der Vorsitzende des Vereins ein anderes Mitglied des Dekanats mit der Einberufung einer Wahlversammlung zu beauftragen.

(4) Die Vertrauensperson ist verpflichtet, zu den Sitzungen des Verwaltungsrates zu erscheinen oder im Falle der Verhinderung die Einladung an die stellvertretende Person weiterzugehen. Bei wiederholtem unentschuldigtem Fehlen kann der Verwaltungsrat die Vertrauensperson ihrer Funktion entheben.

(5) Ein Mitglied des Vorstandes kann nicht gleichzeitig Vertrauensperson eines Dekanates sein.

(6) Die Vertrauensperson bringt wichtige Vereinsangelegenheiten in der Pfarrkonferenz ihres Dekanates zur Besprechung.

§ 9 Aufgaben des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat wählt diejenigen Mitglieder des Vorstandes auf 5 Jahre, die nicht von der Mitgliederversammlung zu wählen sind. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, das vom Verwaltungsrat gewählt war, so wählt der Verwaltungsrat eine Nachfolgerin / einen Nachfolger.

(2) Der Verwaltungsrat bestätigt den/die vom Konvent der Vikarinnen und Vikare in den Vorstand entsendete/n Vertreter/in.

(3) Der Verwaltungsrat kann mit einfacher Mehrheit vom Vorstand verlangen:

- a) die Einberufung einer Mitgliederversammlung unter Angabe der gewünschten Tagesordnungspunkte,
- b) die Beifügung weiterer Tagesordnungspunkte für eine bereits einberufene Mitgliederversammlung.

Der Vorstand hat diesem Ersuchen zu entsprechen und die Mitglieder über dieses Verlangen zu informieren.

(4) Der Verwaltungsrat ist berechtigt, der Mitgliederversammlung einen als solchen zu kennzeichnenden Vorschlag für die Wahl des Vorstandes oder einzelner Mitglieder des Vorstandes zu machen.

(5) Der Verwaltungsrat ist berechtigt, mit einer Mehrheit von 2/3 seiner nicht dem Vorstand angehörenden Mitglieder, dem Vorstand oder einzelnen seiner Vorstandsmitglieder das Vertrauen zu entziehen. Hat der Verwaltungsrat einen solchen Beschluss gefasst, so hat der Vorstand unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen mit dem einzigen Tagesordnungspunkt „Entscheidung über den Beschluss des Verwaltungsrates, dem Vorstand oder einzelnen Mitgliedern des Vorstandes das Vertrauen zu entziehen“.

(6) Der Verwaltungsrat ist berechtigt, in der Mitgliederversammlung als solche besonders gekennzeichnete Vorschläge zur Abänderung der Satzung des Vereins zu machen.

(7) Der Verwaltungsrat wählt zwei Rechnungsprüfer/innen für die Dauer einer Amtszeit von 5 Jahren, denen die Prüfung sowohl der Bücher des Vereins, als auch der Bücher des Werks gegenseitiger Hilfe obliegt. Die Rechnungsprüfung ist jährlich einmal spätestens vierzehn Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung durchzuführen.

Der Verwaltungsrat ist vom Ergebnis der Rechnungsprüfung zu unterrichten.

(8) Der Verwaltungsrat beschließt die Höhe der Vergütung für Vorstand bzw. Mitglieder des Vorstandes.

§ 10 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

- a) der/dem 1. Vorsitzenden
- b) der/dem 2. Vorsitzenden
- c) der Rechnerin/dem Rechner
- d) der Schriftleiterin/dem Schriftleiter des Vereinsblattes und
- e) je einer Vertreterin/einem Vertreter der Vikarinnen und Vikare
- f) und der Vertreterin/dem Vertreter der Ruhestandsgeistlichen.

Er kann vom Verwaltungsrat durch Beisitzerinnen und Beisitzer ergänzt werden; die Zahl der Beisitzer/innen darf vier nicht überschreiten.

(2) Die/der 1. Vorsitzende, die/der 2. Vorsitzende und die Rechnerin/der Rechner werden von der Mitgliederversammlung in schriftlicher Abstimmung für fünf Jahre gewählt. Sie müssen mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen. Wenn kein/e Kandidat/in mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat, entscheidet Stichwahl zwischen den beiden, welche die höchste Stimmenzahl auf sich vereinigen konnten. Ein Zwischenwahlgang ist nötig, wenn durch Stimmgleichheit mehr als zwei Kandidaten in die Stichwahl gekommen sind. Bei diesem Zwischenwahlgang gelten nur die Stimmen, welche auf die für die Stichwahl in Frage kommenden Kandidaten entfallen.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

(1) Die/der 1. Vorsitzende und die/der 2. Vorsitzende und die/der Rechner/in vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

(2) Der Vorstand (§ 10, 1) leitet den Verein, führt die Geschäfte und beruft die Sitzungen des Verwaltungsrates und der Mitgliederversammlung ein. Er überträgt einem Vorstandsmitglied die besondere Verantwortung für das Werk gegenseitiger Hilfe. Er gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie ist vom Verwaltungsrat zu genehmigen.

- (3) Die/der 1. Vorsitzende leitet den Vorstand und beruft die Vorstandssitzungen ein. Die/der 1. Vorsitzende vertritt den Verein in der Öffentlichkeit, vor allem hält er Verbindung zu den Organen der Landeskirche, sowie zu den anderen Pfarrervereinen und Pfarrervertreten. Die/der 2. Vorsitzende vertritt im Verhinderungsfalle die/den 1. Vorsitzende/n. Die/der 1. Vorsitzende ist verhindert, wenn sie/er dies dem Vorstand angezeigt hat oder im Falle ihrer/seiner nicht nur kurzfristige Verhinderung, die sie/ihn an der Erfüllung ihrer/seiner Dienstgeschäfte hindert. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- (4) Die/der 2. Vorsitzende ist die/der Schriftführer/in. Die/der Schriftführer/in hat Niederschriften über sämtliche Sitzungen des Vorstandes und über die Mitgliederversammlung zu führen, die von der/dem 1. Vorsitzenden und der/dem Schriftführer/in zu unterzeichnen sind. Sie/er erstattet der Mitgliederversammlung über das abgelaufene Vereinsjahr Bericht. Der Vorstand kann in Ausnahmefällen ein anderes Mitglied aus seinen Reihen mit der Schriftführung beauftragen.
- (5) Die/der Rechner/in verwaltet das Vereinsvermögen nach Maßgabe der Beschlüsse des Vorstandes, verrechnet sämtliche Einnahmen und Ausgaben und erstattet jährlich dem Verwaltungsrat und der Mitgliederversammlung den Kassenbericht.
- (6) Die Schriftleiterin/der Schriftleiter besorgt die Herausgabe des »Pfälzischen Pfarrerblattes« im Benehmen mit der/dem 1. Vorsitzenden. Offizielle Stellungnahmen des Vorstandes sind unverändert zu veröffentlichen.
- (7) Wenn Vorstandsmitglieder mit besonderen Aufgaben während ihrer Amtszeit ausscheiden, hat der Vorstand bis zur Neuwahl die erforderlichen Maßnahmen zur Wahrnehmung der besonderen Aufgaben zu treffen.

IV. Geschäftsführung und Rechnungslegung

§ 12

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins sind in einer geordneten Rechnung nachzuweisen.
- (3) Die Rechnung wird jährlich einmal von den nach § 9 Abs. 7 bestellten Rechnungsprüfern geprüft.
- (4) Das Prüfungsergebnis ist dem Verwaltungsrat und der Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Die Rechnungsübersicht ist vervielfältigt den Mitgliedern in der Mitgliederversammlung vorzulegen.
- (5) Die Mitgliederversammlung erteilt auf Antrag dem/der Rechner/in und dem Vorstand Entlastung.

V. Werk gegenseitiger Hilfe

§ 13

Der Verein ist Träger des Werkes gegenseitiger Hilfe. Er hat sich zur Aufgabe gestellt, den protestantischen Geistlichen und ihren Familien eine Hilfe in besonderen Fällen zuteil werden zu lassen. Er gewährt Unterstützung den Mitgliedern und deren Angehörigen in akuten Notlagen und zur Erleichterung von außergewöhnlichen Belastungen nach Maßgabe der vorhandenen Mittel auf Grund von Beschlüssen des Vorstandes.

§ 14

- (1) Die Empfänger von Unterstützungen haben keinen Rechtsanspruch auf Leistungen des Vereins.
- (2) Auch durch wiederholte oder regelmäßige Zahlungen von Unterstützungen wird kein Rechtsanspruch gegen den Verein begründet. Alle Zahlungen erfolgen freiwillig und mit Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs. Jedes Mitglied hat mit dem Aufnahmeantrag eine schriftliche Erklärung darüber abzugeben, dass ihm die freiwillige Natur der Leistungen bekannt ist. Anspruch auf Rückgewähr geleisteter Beiträge, z. B. beim Austritt aus dem Pfarrerverein, besteht nicht.

§ 15

Das Werk gegenseitiger Hilfe umschließt:

- (1) Nothilfe.
- (2) Studienhilfe.

§ 16 Nothilfe

- (1) In Notlagen können den Mitgliedern, die sich am Werk gegenseitiger Hilfe beteiligen, Unterstützung bei außergewöhnlichen Belastungen gewährt werden.
- (2) Der Vorstand ist dabei an die Maßgaben der Mitgliederversammlung des Vereins gebunden, die mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden.
- (3) In besonderen Fällen kann der Vorstand weiterreichende Hilfen gewähren.

§ 17 Studienhilfe

Den Mitgliedern des Vereins, die sich am Werk gegenseitiger Hilfe beteiligen, können im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten, Studienhilfen gewährt werden. Der Vorstand erlässt die Richtlinien für die Vergabe der Studienhilfe.

VI. Weitere Aufgaben des Vereins

§ 18

Weitere Aufgaben des Vereins können sein:

- (1) Darlehenshilfe.
- (2) Beratung der Mitglieder.
- (3) Spendenwerk für besondere Notstände.

§ 19 Darlehenshilfe

An Mitglieder des Vereins kann bei besonderem Bedarf der Vorstand Darlehen nach Maßgabe der vorhandenen Mittel geben. Die Richtlinien dafür legt der Vorstand fest.

VII. Schlussbestimmungen

§ 20

- (1) Zur Änderung der Satzung ist die Dreiviertelmehrheit einer Mitgliederversammlung erforderlich.
- (2) Zur Auflösung des Vereins ist Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder des Vereins nötig.
- (3) Alle anderen Beschlussfassungen geschehen mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Die Abstimmung geschieht durch Handzeichen, sofern keine schriftliche bestimmt ist (§ 10, 2) und sich kein Widerspruch erhebt.
- (4) Das vorhandene Vereinsvermögen fließt nach Beschluss der auflösenden Mitgliederversammlung kirchlichen gemeinnützigen Einrichtungen zu.

VIII. Übergangsbestimmungen

§ 21

Die gewählten Organe bleiben bis zum Ablauf der gegenwärtigen Wahlperiode im Amt.

§ 22

Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 06.11.2002 beschlossen. Der Vorstand ist ermächtigt, die Satzung nach der Erledigung der staatlichen Formalitäten beim zuständigen Amtsgericht in Kraft zu setzen.

Vorstehende Satzung wurde am 27.02.2004 beim Amtsgericht Kaiserslautern eingetragen. Sie wird hiermit in Kraft gesetzt.

Kaiserslautern, den 15.03.2004

Der Vorstand des Vereins Pfälzischer Pfarrerinnen und Pfarrer

Gerd Unbehend

1. Vorsitzender

Ulrike Degen

2. Vorsitzende

Karl Heinz Schunk

Rechner